

Beitrags- und Gebührenordnung (BGO) des Wasserversorgungsverein Egern e.V.

- A) Beitrag
- B) Anschluss- und Prüfungskosten
- C) Gebühren für die Benutzung der Wasserleitung
- D) Gemeinsame Bestimmungen

§ 1

Der Verein erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Erstellung, Verbesserung, und Benutzung / Unterhaltung seiner Wasserversorgungsanlagen

- a) einen Beitrag (vgl. §18 Wasserleitungsordnung, im Folgenden WLO)
- b) Anschluss- und Prüfungskosten (vgl. §§ 13 und 14, sowie § 16 Ziff. 4 und 5 und § 17 Ziff. 4 WLO)
- c) Gebühren für die Benutzung der Wasserleitung und den Bezug von Wasser (vgl. § 19 WLO)

A. Beitrag

§ 2

Beitrag

Der Beitrag wird für alle angeschlossenen und anzuschließenden Grundstücke erhoben.

§ 3

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Stellung des Anschlussantrages Grundstückseigentümer ist.

§ 4

Beitragsmaßstab

1. Der Beitrag wird nach der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
2. Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen einschließlich Keller zu ermitteln. Nebengebäude und Garagen, die mit dem Hauptgebäude verbunden sind, werden mit der vollen Geschoßfläche berechnet. Dachgeschosse werden nur berechnet soweit sie ausgebaut sind. Freistehende Garagen und Nebengebäude, die keinen Wasseranschluss haben, werden nicht berechnet. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. Außer Ansatz bleiben Stallungen und Stadel, sowie die der Unterbringung landwirtschaftlicher Geräte dienende Schuppen, auch wenn sie einen Wasser- oder einen Kanalanschluss benötigen bzw. haben.
3. Bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken ist die anzusetzende Geschoßfläche nach der in der unmittelbar näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der umliegenden Bebauung. Fehlt es an einer heranziehbarer Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.
4. Bei nicht bebauten unbebaubaren, jedoch angeschlossenen Grundstücken wird die Geschossfläche mit 10 % der Grundstücksfläche angesetzt.
5. Wird die Geschoßfläche vergrößert und wurde für diese Fläche noch kein Beitrag geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür.

6. Für Schwimmbecken wird ebenfalls ein Beitrag erhoben; dieser berechnet sich nach dem jeweiligen Fassungsvermögen des Beckens.
7. Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Ziff. 3 oder Ziff. 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Ziff. 1 neu berechnet. Auf diesen neu berechneten Beitrag ist der bereits entrichtete Beitrag in der Weise zu verrechnen, dass nur die noch nicht abgerechneten Geschossflächen abzurechnen sind.
8. Für gemeinnützige Zwecke, für den sozialen Wohnungsbau (der durch das Landratsamt Miesbach nachgewiesen werden muss) und in besonderen Härtefällen kann der Verein eine Sonderregelung treffen.
9. Für Tiefgaragen wird kein Beitrag erhoben.
10. Hausbesitzer, die bisher eine eigene Hauswasserversorgung betrieben haben oder von einer anderen Wasserversorgung versorgt wurden, können auf Antrag an das Netz des WVV Egern e.V. angeschlossen werden. Sie werden nach § 2 Ziff. 1 bis 8 beitragspflichtig. Der Beitrag beträgt für diese Gebäude die Hälfte des nach der jeweiligen Geschoßfläche anzusetzenden Beitrags.

§ 5

Höhe der Beiträge gem. § 18 WLO

- | | | |
|---|-----|--------|
| a) Der Beitrag beträgt pro qm Geschoßfläche gem. § 4 | EUR | 9,00 |
| b) Mindestbeitrag beträgt | EUR | 950,00 |
| Ein Mindestbeitrag wird in den Fällen gem. § 2, Ziff. 5,6,8 und 10 nicht angesetzt. | | |
| c) Für Schwimmbecken wird pro cbm Fassungsvermögen (§ 18, Ziff. 2 WLO) ein Beitrag in Höhe von erhoben. | EUR | 3,00 |
| d) Bei Reserve- und Zusatzanschlüssen (§ 18, Ziff. 2 WLO) wird jeweils eine gesonderte Vereinbarung über die Höhe des Baubeitrages getroffen. | | |
| e) Die Einrichtung eines Bauwasseranschlusses wird nach besonderer Vereinbarung abgerechnet. | | |

§ 6

Fälligkeit

Der Beitrag wird 2 Wochen nach Zustellung der Beitragsrechnung fällig.

B. Anschluss- und Prüfungskosten

§ 7

Kosten

Die Anschluss- und Prüfungskosten im Sinne des § 1 (b) dieser Beitrags- und Gebührenordnung werden in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten berechnet:

1. Kostentragung bei Anschlussleitung (§ 13 und § 14 WLO)

- a) Zeitaufwand der Bediensteten des Vereins nach dem jeweils vom Verein festgesetzten Stundensatz.
- b) sonstiger Zeitaufwand (z.B. für Ingenieure) nach einem angemessenen Stundensatz
- c) anteilige Fahrtkosten (Fahrzeug und Zeit)
- d) Materialkosten mit Gemeinkostenzuschlag
- e) Fremdrechnungen in voller Höhe, zuzüglich anteiliger Verwaltungskosten
- f) Verwaltungskosten in angemessener Höhe

2. Abnahme- und Prüfungskosten

- a) Die Abnahme der Wasserleitungsanlage nach § 16 Ziff.3 und 5 der WLO wird nach Zeit- und Lohnaufwand berechnet.
- b) Die bei Prüfung von Wasserzählern entstehenden Kosten (nach § 17 Ziff. 4 WLO Ausbau-Einbau-, Prüfungs- und Verwaltungskosten) werden nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt.
- c) Die Kosten für das Auswechseln von Wasserzählern, die durch das Verschulden des Grundstückseigentümers / Wasserabnehmers unbrauchbar geworden sind (z.B. Frostschaden), werden nach dem jeweiligen Listenpreis für Wasserzähler und Lohnaufwand in Rechnung gestellt.

§ 8 Fälligkeit

Die gem. § 7 angefallenen Kosten werden 3 Wochen nach Rechnungsstellung fällig.

C. Gebühren für die Benutzung der Wasserleitung

§ 9 Gebühren

Für die Benutzung der Wasserleitung des Vereins und den Bezug von Wasser werden Gebühren erhoben. Es sind dies für angeschlossene Grundstücke die Grundgebühr und die Verbrauchsgebühr sowie besondere Gebühren:

1. Die für die Bereitstellung des Anschlusses zu erhebende Grundgebühr wird berechnet nach der Geschoßfläche gemäß §2 und beträgt pro qm Geschoßfläche EUR 0,30
2. Die Grundgebühr für Schwimmbecken beträgt pro cbm Fassungsvermögen EUR 0,10
3. Die Verbrauchsgebühr beträgt für jeden entnommenen cbm Wasser EUR 0,65
4. Besondere Gebühren
 - a) Die Verbrauchsgebühr für Reserve- und Zusatzanschlüsse beträgt für jeden diesen Anlagen entnommenen cbm Wasser EUR 0,80
 - b) Die Verbrauchsgebühr für Wasser aus Hydranten beträgt für jeden entnommenen cbm Wasser EUR 0,80
5. Die verbrauchte Wassermenge wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Die Wasserzähler werden im Turnus von 6 Jahren (Eichgesetz v. 11.7.69 / Änd. Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 44 vom 30.9.92) durch den WVV Egern e. V. ausgewechselt.
 - a) Wasserzählerablesung erfolgt jährlich zum Ende eines jeden Jahres.
 - b) Dem Wasserabnehmer wird jährlich eine Gebührenrechnung erteilt. Die der Gebührenabrechnung zugrundeliegenden Angaben des Wasserzählers werden von Beauftragten des Vereins, die mit einem Ausweis ausgestattet sind, festgestellt. Der Wasserabnehmer hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler ohne Zeitverlust für den Ableser zugänglich sind. Der Wasserabnehmer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches und für die Errechnung der Wassergebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- c) Der Verein ist berechtigt zum 30.06. eines jeden Jahres einen Abschlag auf die Gebührenabrechnung zu erheben, der ca. 50 % des jeweils vorangegangenen Abrechnungszeitraumes entspricht.
- d) In der Regel wird die Gebührenrechnung dem Wasserabnehmer per Post zugesandt. Liegt eine Einzugsermächtigung vor, wird die Abschlagszahlung ohne gesonderte Rechnung abgebucht.
- e) Auf den Betrag der Jahresabrechnung wird die Abschlagszahlung für den abgerechneten Zeitraum angerechnet. Ein verbleibender Saldo wird gegenüber dem Wasserabnehmer abgerechnet. Gutschriften werden unverzüglich zurückerstattet.
- f) Wird nicht rechtzeitig bezahlt, so wird der Schuldner gemahnt und eine Mahngebühr in Höhe von 1 v. H. des angemahnten, auf volle EUR 5,00 nach unten abgerundeten Betrages, mindestens jedoch in Höhe von EUR 1,00 erhoben. Ab Zugang der Mahnung hat der Schuldner im Übrigen einen Verzugszuschlag in Höhe von 2 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen. Für jede zusätzliche Mahnung wird eine Verwaltungspauschale i. H. v. EUR 1,50 erhoben. Postnachnahmen gelten als Mahnung.
- g) Der Verein ist bei wiederholtem Zahlungsverzug berechtigt, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen ½-jährlichen Gebührenbetrages zusätzlich zur Abschlagszahlung gemäß § Ziff. 5 c) zu verlangen.

D. Gemeinsame Bestimmungen

§ 10

Die nach dieser Beitrags- und Gebührenordnung festgesetzten Beiträge und Gebühren sind Nettotarife. Zu diesen Nettotarifem wird die gesetzliche Mehrwertsteuer in ihrer jeweils gültigen Höhe in Rechnung gestellt.

§ 11

Die Beiträge und Gebühren gelten als Bringschulden.

§ 12

Der Verein behält sich vor, Beiträge und Gebühren, soweit notwendig, zu ändern.

§ 13

Eine Aufrechnung, Minderung bzw. eine Verrechnung mit Schadenersatzansprüchen gegen Gebühren und Beiträge ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der Verein die Gegenansprüche ausdrücklich anerkennt oder diese durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung festgestellt sind.

Beschlossen und genehmigt von der Mitgliederversammlung des WVV Egern.

Die Beitrags- und Gebührenordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.